

VERSEIDAG-INDUTEX GmbH
z. H. Herrn Panzer
Industriestraße 56

47803 Krefeld

Ihr Zeichen : Herr Panzer
Ihre Nachricht vom: 12.02.2001
Mein Zeichen : 23 002314
Telefon : (02943) 897-53
Telefax : (02943) 897-89
E-Mail : bobock@mpanrw.de

Datum : 29.11.2001

Prüfung Ihres Materials
Leinwandgewebe „Artikel B3222“

Sehr geehrter Herr Panzer,

am 04.09.2001 wurde durch einen Beauftragten des Amtes eine Werksbesichtigung durchgeführt und eine Probe des o.a. Materials entnommen.

Es wurde festgestellt, dass die personelle Besetzung und die maschinelle Einrichtung sowie die Möglichkeit der Eigenüberwachung die Voraussetzung zum Abschluss von Zertifizierungs- und Überwachungsverträgen bieten.


Die mit dem entnommenen Material inzwischen durchgeführte, vor dem Abschluss eines Zertifizierungs- und Überwachungsvertrages bauaufsichtlich geforderte 1. Überwachungsprüfung auf Schwerentflammbarkeit nach DIN 4102 Teil 1 für schwerentflammbare (Klasse B1) Baustoffe, erbrachte die in dem beigefügten Prüfbericht aufgeführten Ergebnisse.

Gleichzeitig erhalten Sie als Anlage 2 Ausfertigungen des beantragten Zertifizierungs- und Überwachungsvertrages. Ich bitte alle Ausfertigungen mit Ihrem Firmenstempel zu versehen, zu unterschreiben und an mich zurückzusenden. Nach Gegenzeichnung durch das Amt wird Ihnen eine der Vertragsausfertigungen sowie das Übereinstimmungszertifikat zugestellt.

Ich darf noch darauf hinweisen, dass Prüfberichte ohne vorherige Zustimmung nur innerhalb der im Zeugnis angegebenen Gültigkeitsdauer und nur nach Form und Inhalt unverändert veröffentlicht oder vervielfältigt werden dürfen.

Eine Rechnung mit der Bitte um Regulierung wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



G. Bobock

Anlage: 1 Prüfbericht
1 Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag (2-fach)

PRÜFBERICHT Nr. 23001822-01-2

(P-MPA-E-01-526)

Zum Nachweis der Fremdüberwachung

Gültig bis 31.12.2002

Auftraggeber VERSEIDAG INDUTEX GmbH

Industriestraße 56
47803 Krefeld

Probenahme Am 04.09.2001 durch einen Beauftragten des Amtes in Krefeld

Material Filmleinwandgewebe "3222"
Beidseitig mit PVC-beschichtetes Polyestergewebe.
Flächengewicht: ca.800 g/m²

Prüfergebnisse (Versuche nach den Zulassungsgrundsätzen für schwerentflammbare Baustoffe)

- **Kennzeichnung** : Erfolgt nach Abschluss des Zertifizierungs- und Überwachungsvertrages.
- **Eigenüberwachung** : Bei der Kontrolle der Aufzeichnungen ergaben sich keine Beanstandungen.
- **Kennwerte** : Dicke: 0,70 mm, Flächengewicht: 822 g/m², Farbe: schwarz/weiß
- **Übereinstimmung** : Das geprüfte Material hat mit den Angaben der Überwachungsgrundlage übereingestimmt.
- **B2-Prüfung nach DIN 4102-1** : bestanden
- **Brandschachtversuch nach DIN 4102-16**

	Einzelwerte				Mittelwert
	43	45	46	48	
Restlänge [cm]	43	45	46	48	46
Max. d. Rauchgastemperatur [°C]	120 in der 2. Minute				
Maximale Flammenhöhe [cm]	70 in der 1. Minute				
Nachbrennen / Nachglimmen	--/--				
Sonstige Beobachtungen	Rauchentwicklung: 122 % x min.				

Bemerkungen : freihängend geprüft

Zusammenfassung

Die Überwachungsprüfung auf Schwerentflammbarkeit (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1) wurde bestanden.

Erwitte, 30.11.2001

Im Auftrag



Bobock
(Sachbearbeiterin)

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-01-526

Gegenstand:

Filmleinwandgewebe
„Artikel B 3222“
der Baustoffklasse B1 (DIN 4102-01, 05/98)

Antragsteller:

VERSEIDAG INDUTEX GmbH
Industriestraße 56

47803 Krefeld

Ausstellungsdatum:

26.11.2001

Geltungsdauer bis:

05.02.2006

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-01-526 vom 06.02.2001.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Filmleinwandgewebes "Artikel B 3222" als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1.

Bei den Versuchen ist der Baustoff brennend abgefallen.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das Gewebe ist für Filmleinwände zu verwenden. Die Oberfläche des Leinwandgewebes darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden. Das Leinwandgewebe muss in einem Abstand von > 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen eingesetzt werden. Das Leinwandgewebe darf nur im Innenbereich von Gebäuden verwendet werden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, daß in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. daß er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, daß - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlaßt bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlaß gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Das Leinwandgewebe muss aus einem beidseitig mit PVC beschichteten Polyestergewebe bestehen. Das Flächengewicht des Polyestergewebes muss etwa 300 g/m² und die PVC-Auftragsmenge muss beidseitig jeweils etwa 250 g/m² betragen. Das Gesamtflächengewicht des Leinwandgewebes muss etwa 800 g/m² betragen.

2.1.2 Das Leinwandgewebe muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1 erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Leinwandgewebes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Baustoff bzw. dessen Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder ge-

kennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff bzw. dessen Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Hersteller
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Herstellwerk
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Nur schwerentflammbar (Klasse DIN 4102-B1) in einem Abstand von > 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen"
- Brennendes Abfallen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bauregelliste A Teil 2 Nr. 2.10.2 Ausgabe 2001/1 und der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß Anlage 0.3 zur Bauregelliste A Teil 1 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

¹ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2001/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund einzulegen.

5 Allgemeine Hinweise

- 5.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 5.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Erwitte, den 26.11.2001

Der Leiter der Prüfstelle
In Vertretung



(Dipl.-Ing. Rademacher)



Der Sachbearbeiter



(Dipl.-Ing. Schreiner)